

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mertloch in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 22.06.2011

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2012, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage Nr. II. „Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengrabstätten“ wird wie folgt geändert:

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Urnengrab (bis zu 4 Urnen) 409,00 EUR

§ 2

Die Anlage Nr. III "Schließen der Gräber (Gemeindearbeiter)" entfällt

§ 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertloch, 15. Oktober 2014

STEFAN GEISBÜSCH
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.